

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Mesner Lache zwischen Jedesheim und Herrenstetten“,

Stadt Illertissen, Markt Altstadt
vom 25.06.1991

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Nr. 820-8632.1/220, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das zwischen der Stadt Illertissen, Ortsteil Jedesheim, und dem Markt Altstadt, Ortsteil Herrenstetten, östlich des Herrenstetter Weges am Hangfuß eines Leitenwäldchens gelegene Biotop, bestehend aus einem kleinen Tümpel mit Röhricht und einem Hangquellmoor mit Großseggenriedbeständen und einem Weidengebüsch wird unter der Bezeichnung „Mesner Lache zwischen Jedesheim und Herrenstetten“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,1 ha.
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 659, 659/1 und eine Teilfläche von Fl.Nr. 648/1 (Weg) der Gemarkung Jedesheim und Fl.Nr. 215 sowie Teilflächen von Fl.Nr. 198 (Weg) und 220 (Weg) der Gemarkung Herrenstetten.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte im M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. eines der wenigen, im Landkreis Neu-Ulm noch vorhandenen naturnahen Hangquellmoore zu erhalten,
2. den Lebensraum für die Lebensgemeinschaft des Hangquellmoores zu schützen und durch Förderung von gehölzfreien Streuwiesen und einer standortgemäßen Bestockung des Waldsaumes zu verbessern,

3. den Wasserhaushalt des Hangquellmoores und des südlich angrenzenden Tümpels funktionsfähig zu erhalten bzw. zu verbessern und damit seine ausgleichende Wirkung auf den Naturhaushalt zu bewahren und
4. die Bestände der seltenen an die besonderen Lebensbedingungen dieses Moor- und Tümpelbereiches angepassten Tiere und Pflanzen zu schützen und zu fördern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die vorhandene, naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen.
2. Wasserpflanzen, Binsen oder Seggen zu beschädigen, zu zerstören oder zu beseitigen.
3. Den intakten Tümpel einschließlich seiner vorhandenen Ufer und seiner gegenwärtigen Wasserverhältnisse und den Hangquellmoorbereich sowie die Quellaustritte zu verändern.
4. Die Selbstregulationsfähigkeit des Biotops und die Selbstreinigungskraft des Gewässers negativ zu verändern.
5. Neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind sowie Grundwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern.
6. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
7. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
8. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
9. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile abzubauen.
10. Abfälle jeglicher Art, insbesondere Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern sowie pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten.
11. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen, umzubrechen oder sonst zu verändern.
12. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Verlandungsflächen, Streuwiesen oder ungenutztem Gelände abzubrennen.
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
14. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.

15. Brut-, Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen sowie Tiere mutwillig zu beunruhigen.
16. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
17. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 6 zugelassenen Maßnahmen.
18. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu campen.
19. Eine andere als die nach § 6 zugelassene Maßnahme auszuüben.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten und
2. zu lagern.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung ab 15. September jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher noch als Grünland genutzten Flächen.

Dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beseitigt werden.

2. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.
4. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Wege und
5. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 7

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.
- (4) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 10

Aufhebung

Die Eintragung im Naturdenkmalbuch des ehemaligen Bezirksamtes (Landratsamt) Illertissen vom 08.10.1969, lfd. Nr. 47, wird aufgehoben.

Neu-Ulm, den 25.06.1991
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

